



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Agraria und kein Ende.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Agraria und kein Ende.



Die schweren Fragen, welche das Leben der Völker erschüttern, sind an das deutsche Volk immer erst in zweiter Linie herangetreten, waren aber dann umso wirksamer und nachhaltiger. Um diesen Satz nur mit einigen Beispielen zu belegen, so waren die Kreuzzüge von Frankreich angeregt wurden, aber vom deutschen Volke mit solcher Hingebung ergriffen, daß sie mehr als ein Jahrhundert die ganze Nation in Bewegung setzten und eine vollständige politische Umwälzung hervorbrachten. Die Herrschaft des Papsttums und die Erstarrung der Kirche und des Glaubens, die Verweltlichung der Religion war in Italien schon von Dante angegriffen worden und der Kampf der Ideen schon frühzeitig in Savoyen und England, sowie in Böhmen zu einem wirklichen Aufstand und Krieg übergegangen; aber erst das deutsche Volk hat die Frage vertieft und hat seine ganze Existenz in der Reformation aufs Spiel gesetzt, um sich für immer in zwei Lager zu teilen, die lange genug den Nachbarn willkommenen Anlaß boten, ihre Herrschaft auszuüben. Der Kampf um die politische Freiheit hat — wenn wir von England absehen — schon zwei Menschenalter früher in Frankreich seine wüthendsten Orgien gefeiert, ehe er in Deutschland bekannt war, aber erst hier wurde er durch ein freies Zusammenwirken von Fürsten und Volk beigelegt, und während noch heute in Frankreich die Frage nach der Staatsform eine brennende ist, deren Lösung noch immer eine überraschende sein kann, hat das deutsche Volk in der konstitutionellen Monarchie, in der Führerschaft seiner Regenten unter thätigem Beirat gewählter Vertreter eine endgiltige Befriedigung gefunden. Während anderwärts — und auch hier ist wieder Frankreich das abschreckende Beispiel — mit Kanonenkugeln die sozialistischen Extravaganzen niedergebommt, wenn auch nicht vernichtet sind, tritt in unsrer Zeit das deutsche Volk in ernstesten Studien und in aufopfernder Arbeit seiner Staatsmänner an die Lösung des großen Problems heran, welches man die soziale Frage nennt. Es ist schon oft von diesen Blättern darauf hingewiesen worden, daß namentlich die sozialen Bestrebungen des Reichskanzlers es waren, welche den sozialen Studien neue Anregung brachten. Aber freilich, welch ein Unterschied zwischen den nüchternen, klaren und selbstbewußten Zielen des großen Staatsmannes und den theoretischen Phantasien! Der Kanzler knüpft in seinen Reformen mit der echten Weisheit des erhaltenden und fördernden Politikers an das Bestehende, an die unmittelbar fühlbaren Bedürfnisse der Nation an; er sucht der nationalen Arbeit Schutz zu verleihen und sie vor der Konkurrenz des Auslandes zu sichern, er verstaatlicht die Eisenbahnen, um den Verkehr dem Mißbrauch der Kapital-

macht zu entziehen, und gründet seine Gesetze und Entwürfe zum Wohle der arbeitenden Klassen lediglich auf die Grundsätze der Nächstenliebe. Die Krankenversicherung der Arbeiter — nach mühseligen Kämpfen zum Gesetz erhoben —, der Entwurf einer Unfallversicherung, sie sind hauptsächlich eine neue Regelung der Unterstützung unsrer ärmern, der Hilfe bedürftigen Mitbürger und Brüder. Alles dies zusammengenommen löst ein größeres Stück der sozialen Frage, als die Theorie mit ihren weitergehenden Wünschen und Forderungen es je vermöchte. Weit genug — das weiß der Himmel — gehen diese Forderungen. Wir haben alle Hochachtung vor der Wissenschaft und möchten ihr keine Schranke setzen, aber ob es für unsre soziale Förderung empfehlenswert ist, wenn dauernd so radikale Hilfsmittel vorgeschlagen werden, möchten wir billig bezweifeln. Viele, die ein warmes Herz zu helfen haben, werden zurückgeschreckt, wenn ihnen als äußerste Perspektive der eigne Verlust ihres Sondereigentums droht.

Diese Gedanken kamen uns, als wir jüngst unter vielen sozialen Broschüren drei Abhandlungen von G. Ruhland lasen, die unter dem Titel Agrarpolitische Versuche vom Standpunkt der Sozialpolitik (Tübingen, H. Laupp, 1883) erschienen sind. Es sind drei gesonderte Aufsätze, von denen die beiden letztern dem Einfluß von Schäffle ihre Entstehung verdanken. Das ist auch der Standpunkt, den der Verfasser einnimmt, und wenn man sich erinnert, daß der ehemalige österreichische Minister und Tübinger Professor noch in einer seiner letzten Schriften für die Inkorporation des gesamten Hypothekenkredits eingetreten ist, dergestalt, daß eine anderweite Beleihung des ländlichen Grundbesitzes als von seiten der organisierten Kreditinstitute nicht stattfinden soll, so muß man sagen, daß der Schüler den Schritt des kühnen Meisters noch um einiges überflügelt hat.

Von grundlegender Bedeutung ist der letzte der drei Aufsätze: „Agrarpolitische Vorschläge auf Grund unsrer geschichtlichen Rechtsbildung“ (S. 89 bis 168). Der Verfasser sucht von Cäsar und Tacitus an bis auf die neueste Zeit einen Überblick über die Entwicklung unsrer agrarpolitischen Zustände zu geben. Auf einen solchen Raum gedrängt kann diese Übersicht selbstverständlich nur eine aphoristische sein; umso bedenklicher scheint es uns, einerseits bei dieser bloßen Umrißzeichnung in einer Anmerkung oder mit ein paar Worten Streitfragen, wie die über die Entstehung der ständigen Volksversammlungen und die Entstehung der Städtefreiheit, mit großem Mute neu zu lösen, andererseits an diesen nur skizzierten Riß Vorschläge zu knüpfen, deren Tragweite eine höchst bedeutende ist. Es soll nicht geleugnet werden, daß der Verfasser die rechtsgeschichtliche, philosophische und ökonomische Literatur außerordentlich beherrscht, daß seine Darstellung klar ist und die Mängel der bisherigen Zustände mit großer Sachkenntnis geschildert sind. Gegen seine Vorschläge aber möchten wir hauptsächlich eines einwenden, weil hier der Fehler des Verfassers von einer ganzen Reihe der ökonomischen Schriftsteller geteilt wird. Es kann nicht bloß darauf ankommen, Gedanken in die Welt zu schleudern und theoretisch Verbesserungsvorschläge zu entwickeln und zu begründen. Jemand, der wie der Verfasser, so radikal unsre heutigen Zustände verändern will, dürfte eigentlich nur mit einem vollständig formulierten Gesetzbuch vor das Publikum treten. Wenn er dann — sei es allein, sei es mit Hilfe eines streng juristischen Ratgebers — seine theoretischen Lehrsätze in praktisch detaillierte Normen umsetzen würde, dann käme er häufig dahin, manche Ergebnisse, die er gewonnen zu haben glaubt, wieder bei Seite zu lassen. Denn während jede andre Wissenschaft als theoretische das Recht hat, ihre Sätze nach

eigenem Ermessen zu formuliren, muß die ökonomische, die nicht bloß historisch betrachten, nicht bloß kritisiren, sondern lebendige, unser ganzes Volksleben umgestaltende Vorschläge machen will, sich erst bis in das kleinste Detail von deren Ausführbarkeit überzeugen, ehe sie damit vor die Welt tritt. Die Richtigkeit dieser Bemerkungen wird sich an den von dem Verfasser aufgestellten Sätzen zeigen. Als obersten Grundsatz, dessen Verwirklichung die Aufgabe unsrer Agrarreform sein soll, behauptet er: „Der Grundbesitz muß und darf als Sache im wirtschaftlichen Güterverkehr nur nach seinem wahren Werte, der in ihm selber gegeben ist, zirkuliren, um seine eigne Funktion, als volkswirtschaftlichen Lohnregulators, erfüllen zu können.“ Lassen wir einmal die Richtigkeit dieses Satzes dahingestellt und fragen wir: Wie verwirklichen wir diesen Satz? Wer bestimmt, daß ein Grundstück nach seinem Werte gekauft werden soll, wo läßt sich ein so absolut sicherer Wert überhaupt auffinden? Weiter stellt der Verfasser die rechtliche Zulässigkeit dinglicher Rechte entschieden in Abrede. Will er damit auch alle Dienstbarkeiten beseitigen, wie die Wege- und Wassergerechtigkeiten? Bekanntlich ist die Teilung des Grundbesitzes ein reine willkürliche, die Kontinuität des Grund und Bodens ist von der Natur gegeben, und gerade wo dieser Zusammenhang durch menschliche Willkür zerstört ist, dienen jene Gerechtigkeiten dazu, die zerstörte Verbindung wieder herzustellen. Ein dritter Satz lautet: Der Grundbesitz ist mit allen seinen Pertinenzien privater Schuldforderungen halber unexequierbar. Das läßt sich selbstverständlich überhaupt nicht durchführen ohne eine Aufhebung der z. B. bestehenden Grundschulden. Hierfür giebt der Verfasser zwar in seinem Aufsätze Gedanken und Vorschläge (S. 33—89), aber da er einseht, daß der Grundbesitz des Kredites nicht entbehren kann, so muß er doch wieder zu einer Organisation des landwirtschaftlichen Kredites (S. 1—33) gelangen. Dieser Kredit soll nach seiner Ansicht unter die Bürgschaft der Gemeinde gestellt werden. Nun ist gewiß nicht zu leugnen, daß bei vollkommenen Menschen und bei einer uneigennützigigen Verwaltung der Wucherkredit unterdrückt und das Kapital im allgemeinen zweckentsprechend ausgegeben wird, aber wo findet sich die Vollkommenheit? Wie viele Gemeinden leiden an der sogenannten Bettlernwirtschaft, und wenn sich diese schon in rein kommunalen Angelegenheiten schwer fühlbar macht, wie wird das erst in den Kreditfragen sein? Endlich aber, was geschieht, wenn die Gemeinde ihre Bürgschaft einlösen muß? Dann muß sie sich doch an dem zahlungsunfähigen Schuldner erholen und das Grundstück wegen dieser Privatforderung exequiren oder das Schuldbuch vernichten.

Diese Beispiele werden genügen, von den Ideen des Verfassers eine Vorstellung zu geben. Im einzelnen seinen Vorschlägen zu folgen, würde nicht möglich sein, ohne an den Raum dieser Zeitschrift und die Geduld ihrer Leser zu große Anforderungen zu stellen. Trotz aller unsrer Einwürfe mag aber das Buch allen empfohlen sein, welche sich für die agrarpolitischen Fragen der Gegenwart interessiren.

